

## **Zusatzvereinbarung „Personalbewegung pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal (PTF)“**

**zur**

### **Rahmenvereinbarung Personalbewegung vom 16. Dezember 2009**

#### **Präambel / Einleitung**

Bei der Personalbewegung im Zuge der Schulreform soll auch dem pädagogischen und therapeutischen Personal, das nicht zu den Lehrkräften zählt, Rechnung getragen werden.

Das pädagogische und therapeutische Personal an Schulen umfasst:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Integrationsklassen der Sekundarstufe I, im Beratungsdienst, an Ganztagschulen, an Sonderschulen, Förder- und Sprachheilschulen
- Erzieherinnen und Erzieher in I-Klassen, IR-Klassen, an Ganztagschulen, an Sonderschulen, Förder- und Sprachheilschulen
- Therapeutinnen und Therapeuten
- Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten (Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger)

Durch die Einführung der sechsjährigen Primarschule werden die Klassenstufen 5 und 6 nicht mehr in den weiterführenden Schulen beschult.

Dadurch kann es zu Versetzungen von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Integrationsbereich, im Beratungsdienst und im Ganztagsschulbereich an die Primarschulen kommen.

Das Gleiche gilt für pädagogisches und therapeutisches Personal an Sonderschulen, Förder- und Sprachheilschulen und künftigen sonderpädagogischen Bildungszentren. Im § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes wird der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen. Hieraus begründet sich der Rechtsanspruch einer gemeinsamen Beschulung. Ab dem Schuljahr 2010/11 wird den Eltern ein Wahlrecht zwischen Regelschule und Sonderschulen, Förder- und Sprachheilschulen eingeräumt, beginnend mit den Klassenstufen 1 und 5.

Möglicherweise erforderliche Versetzungen und Abordnungen sollen sich im Umfang nach den Bedarfen der aufnehmenden Schulen richten.

In Anlehnung an die Rahmenvereinbarung Personalbewegung im Rahmen der Schulreform für Lehrerinnen und Lehrer werden zwischen der Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat folgende Grundsätze vereinbart:

### **1. Grundsatz: Freiwilligkeit**

Es besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass Versetzungen bzw. Abordnungen (auch mitbestimmungsfreie Abordnungen bis zu einem Jahr) im Rahmen der Schulreform grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Freiwilligkeit der Versetzung bzw. Abordnung soll durch schriftliche Zustimmung dokumentiert werden. Die schriftliche Zustimmung soll den Umfang einer möglichen Versetzung bzw. Abordnung sowie die gewünschte Schule dokumentieren und vor der Umsetzungsverfügung vorliegen.

Regionale Präferenzen des pädagogischen Personals sind bei Versetzungen und Abordnungen zu berücksichtigen.

Im Falle von nicht freiwilligen Versetzungen bzw. Abordnungen werden folgende Personengruppen ausgenommen:

- pädagogisches Personal ab 58 Jahre,
- Schwerbehinderte und Gleichgestellte.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung und der Gesamtpersonalrat sind sich einig, dass bei einer Festlegung weiterer Kriterien an den Schulen (PersVG § 87 Abs.1 Nr. 26) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorrangig zu berücksichtigen ist.

Soweit die Freiwilligkeit nicht entsprechend dem benannten Verfahren nachgewiesen ist oder an der Freiwilligkeit Zweifel bestehen, soll eine Vermittlungsstelle befasst werden, um einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin / ein Vertreter der Dienststelle ( V 4 / B 4 / B 42-12 / B 42-2)
- eine Vertreterin / ein Vertreter des Gesamtpersonalrats
- eine Vertreterin / ein Vertreter der betroffenen Schulleitung
- eine Vertreterin / ein Vertreter des schulischen Personalrats

## **2. Grundsatz: Gewährung von Wegezeiten**

Wegezeiten werden bei Einsatz an unterschiedlichen Einsatzorten am selben Tag gewährt. Die anfallenden Wegezeiten müssen in den Präsenzpflichtstunden berücksichtigt werden. Der Grundwert zur Berechnung der Wegezeitentschädigung beträgt 0,2 h/km.

## **3. Grundsatz: Verrechnung zusätzlicher Aufgaben**

Der Aufwand für zusätzliche Aufgaben bei Teilabordnungen wie Konferenzteilnahme, außerunterrichtliche Veranstaltungen, Besuch außerschulischer Einrichtungen, Elternabende etc. müssen in den Präsenzpflichtstunden der abgebenden Schule verrechnet werden.

## **4. Grundsatz Rückkehrmöglichkeit**

Pädagogisches Personal, das an eine andere Schulform versetzt oder abgeordnet wird, wird grundsätzlich auf Antrag nach zwei bzw. drei Jahren möglichst an ihre Herkunftsschulform zurück versetzt. Die Beantragung muss zum 31. Januar des betreffenden Jahres erfolgen. Regionale Präferenzen des pädagogischen Personals sind bei der Rückkehr zu berücksichtigen.

## **5. Möglichkeit der Fortbildung**

Zur Umsetzung der Schulreform werden allen interessierten Pädagoginnen und Pädagogen Fortbildungsmöglichkeiten angeboten (Hospitationen, regionale Vernetzung, Begleitung durch das LI bzw. BZI).

Es werden insbesondere Fortbildungsangebote für die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) geschaffen, die den Einsatzbereich bzw. die Schulform wechseln.

Diese zusätzlichen Fortbildungen sind mit den Präsenzpflichtstunden zu verrechnen.

## **6. Laufzeit**

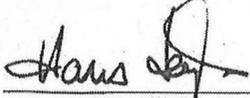
Die Rahmenvereinbarung kann frühestens zum 1. August 2013 gekündigt werden.

Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

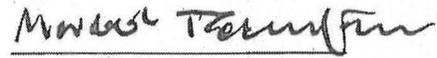
Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres erfolgen, im Fall der Kündigung bleibt die Vereinbarung wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird

Hamburg, den 27. April 2010

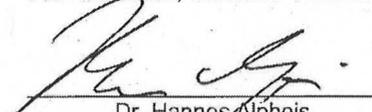
Für den Gesamtpersonalrat

  
Hans Voß

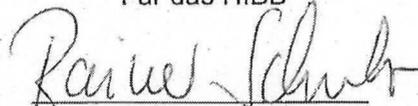
Für die BSB, Amt für Bildung

  
Norbert Rosenboom

Für die BSB, Amt für Verwaltung

  
Dr. Hannes Alpheis

Für das HIBB

  
Rainer Schulz